

GEMEINDE – Bürserberg

Boden 1

A-6707 BÜRSEBERG



Tel Nr. 05552/63317 Fax Nr. 05552/666 64 e-mail: sekretar@buerserberg.at

AZ. 120VO F.a.TStr.

Bürserberg, 02.11.2022

Verordnung

über eine Änderung der Verordnung betreffend Erlassung eines Fahrverbotes und Winterfahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge auf der „alten Tschenglastraße“ in Bürserberg

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a und § 94c der Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird aufgrund der Beschaffenheit der Straßen im Gemeindegebiet von Bürserberg sowie im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Lage, Widmung und die Beschaffenheit verordnet:

§ 1

Fahrverbot

Für die so genannte „alte Tschenglastraße“ Gst. 3489 u. 3426/1 zwischen dem Schäfle Rank (Abzweigung Masura) in Bürserberg - Matin und dem Haus „Valuga“ Tschengla 11 in Bürserberg, bzw. unter dem Haus „Hirlanda“ Tschengla 85 wird ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen erlassen.

§ 2

Ausnahmen

Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen ist der Anrainerverkehr dieser Wegeteilstücke und Radfahrer.

§ 3

Winterfahrverbot

Das Befahren der „alten Tschenglastraße“ ist bei Schneefall und Schneefahrban

- ab dem Bereich beim „Schäfle Rank“ - Abzweigung Masura in Bürserberg Matin,
- ab dem Haus „Valuga“ – Tschengla 11 und
- unterhalb des Haus – Tschengla 103,

ab dem ersten Schneefall während den Wintermonaten, bzw. spätestens ab 01. Dezember bis 15. April jeden Jahres, mit allen Kraftfahrzeugen verboten;

§ 4

Ausnahmen

Vom Verbot gem. § 3 ausgenommen ist der Anrainerverkehr ab dem „Schäfle Rank“ (Abzweigung Masura) in Bürserberg Matin bis Haus Nr. 67.

§ 5

Diese Verordnung ist durch Aufstellung der Verbotsschilder gem. § 52/6c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ und der Anbringung der Zusatztafel „ausgenommen Berechtigte laut Verordnung AZ. 120VO F.a.TStr. der Gde. Bürserberg“ gem. § 54 StVO

1960 jeweils am Beginn der Weganlage kundzumachen und tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Verkehrszeichens in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.11.1991, Zl. 120/90 außer Kraft.

Bgm. Fridolin Plaickner